

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 20. Dezember 1979

176. Stück

512. Verordnung: Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion

513. Verordnung: Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion

514. Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung

512. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Dezember 1979 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 196 und der Anlage 1 Z. 3.2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung ist auf die Grundausbildung für den Fachdienst in den Verwendungsbereichen Arbeitsmarktverwaltung, Versorgungs- und Behindertenwesen und Arbeitsinspektion anzuwenden.

Grundausbildung

§ 2. (1) Die Grundausbildung erfolgt durch eine Verbindung folgender Ausbildungsarten:

1. Ausbildungslehrgang,
2. praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz).

(2) Art und Umfang der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten (Ausbildungsziele) werden für die verschiedenen Verwendungsbereiche katalogmäßig (Ausbildungsnachweis) festgelegt. Die Erreichung der einzelnen Ausbildungsziele ist in dem für jeden Bediensteten zu führenden Ausbildungsnachweis zu bestätigen.

§ 3. (1) Ausbildungslehrgänge werden für nachstehende Gegenstände eingerichtet:

1. a) Grundzüge der Österreichischen Verfassung und der Behördenorganisation
- b) Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes (einschließlich des Personalvertretungsrechtes) der Bundesbediensteten
- c) Grundzüge der Haushaltsvorschriften des Bundes

2. Gesprächstechnik und serviceorientiertes Verhalten

3. Aufgaben und Methoden im Arbeitsmarktservice (einschließlich Anwendung der EDV) und Grundzüge der Arbeitsmarktpolitik

4. Leistungsrecht der Arbeitsmarktverwaltung und Grundzüge des Verfahrensrechtes

5. Kriegsopferversorgung und Grundzüge der Heeresversorgung

6. Invalideneinstellung

für alle Verwendungen

für den Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung

für den Dienst im Versorgungs- und Behindertenwesen

7. Grundzüge der sonstigen Aufgaben und des Verfahrensrechtes im Bereich des Versorgungs- und Behindertenwesens	für den Dienst im Versorgungs- und Behindertenwesen
8. Aufgaben, Organisation und Verfahren der Arbeitsinspektion	für den Dienst in der Arbeitsinspektion
9. Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	
10. Verwendungsschutz	

(2) Die Ausbildungslehrgänge sind zentral beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einzurichten; aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit kann die Durchführung eines Ausbildungslehrganges ganz oder teilweise einer Dienstbehörde des Ressorts übertragen werden.

(3) Die Durchführung der Ausbildungslehrgänge hat in zwei oder mehreren Teilen zu erfolgen, wobei der letzte Teil in Form eines Wiederholungslehrganges zu führen ist.

(4) Hat ein Bediensteter mehr als ein Drittel des für ihn vorgesehenen Ausbildungslehrganges versäumt, ist die Zuweisung (Zulassung) zu widerrufen.

§ 4. Die praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz) des Bediensteten im Rahmen der Grundausbildung erfolgt:

1. durch systematische Schulung im eigenen Tätigkeitsbereich und in den verwandten Tätigkeitsbereichen durch hierfür bestellte Bedienstete; die Unterweisung erfolgt grundsätzlich in Gruppen, ausnahmsweise — insbesondere bei zu wenigen Kandidaten — einzeln; ferner
2. durch Praxis an seinem Arbeitsplatz, wobei der Bedienstete grundsätzlich durch den unmittelbar Vorgesetzten zu betreuen ist.

§ 5. Darüber hinaus ist dem Bediensteten die zur ergänzenden Eigenvorbereitung auf die Dienstprüfung erforderliche Hilfe zu gewähren.

Dienstprüfung

§ 6. (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Dienstprüfung ist die Absolvierung der Ausbildung nach § 2 mit Ausnahme des Wiederholungslehrganges. Von der Erfüllung dieser Voraussetzung ist von der für die Zuweisung (Zulassung) zum Ausbildungslehrgang zuständigen Behörde ganz oder teilweise Nachsicht zu erteilen, soweit der Bedienstete bereits eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Zuweisung zur Dienstprüfung hat durch die für die Durchführung des Wiederholungslehrganges zuständige Behörde zu erfolgen.

§ 7. (1) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als drei Stunden dauern.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind dem Stoffgebiet zu entnehmen, das für die mündliche Prüfung des Bediensteten vorgesehen ist. Bei der Themenstellung ist nach Möglichkeit auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

§ 8. (1) Die mündliche Prüfung umfaßt die im § 3 Abs. 1 Z. 1 und 3 bis 10 für die jeweilige Verwendung des Bediensteten vorgesehenen Gegenstände. Das Arbeitsgebiet des Bediensteten bildet den Schwerpunkt der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung ist in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern im Rahmen der Grundausbildung abzuhalten, wobei jede Teilprüfung zumindest jene Gegenstände zu umfassen hat, die im § 3 Abs. 1 unter einer Ziffer zusammengefaßt sind.

(3) Eine allfällige Wiederholungsprüfung ist vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat darf neben dem Vorsitzenden nicht mehr als zwei Mitglieder umfassen. Der Senatsvorsitzende muß dem Verwendungsbereich des Prüfungskandidaten angehören.

(4) Die Durchführung der Prüfung obliegt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, jenem Mitglied der Prüfungskommission, welches diesen Gegenstand im Ausbildungslehrgang vorgetragen hat. Die im § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b angeführten Gegenstände sind von einem rechtskundigen Mitglied zu prüfen.

(5) Im Prüfungszeugnis sind sämtliche Gegenstände anzuführen, auf die sich die Grundausbildung erstreckt hat. Bei Anrechnung einer Grundausbildung gemäß § 35 Abs. 1 erster Satz des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sind Ausmaß und Umfang der Anrechnung im Prüfungszeugnis zu bezeichnen.

Prüfungskommission

§ 9. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppen A oder B bestellt werden, wobei auch auf ihre Eignung als Vortragende beim Ausbildungslehrgang Bedacht zu nehmen ist.

(3) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu Stellvertretern des Vorsitzenden dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A bestellt werden.

Verwendungserfordernis

§ 10. Das in der Anlage 1 Z. 3.1 lit. a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 angeführte Erfordernis einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, wird ersetzt

1. in der Arbeitsmarktverwaltung durch eine vierjährige Verwendung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes, davon mindestens zwei Jahre im Bundesdienst;
2. in der Arbeitsinspektion durch
 - a) die abgeschlossene Ausbildung zum Werkmeister oder
 - b) eine vierjährige Verwendung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes, davon mindestens zwei Jahre im Bundesdienst.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Gemäß § 186 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1979 außer Kraft:

1. Die Verordnung der Bundesregierung betreffend die Prüfung für den Verwaltungsfachdienst, BGBl. Nr. 194/1971, soweit sie sich auf Bedienstete im Versorgungs- und Behindertenwesen erstreckt;
2. die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend die Prüfung für den Fachdienst bei den Arbeitsämtern, BGBl. Nr. 90/1973;
3. die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend die Prüfung für den Arbeitsinspektionsdienst, BGBl. Nr. 448/1973.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnenen Ausbildungen sind auf die Ausbildung gemäß § 2 entsprechend anzurechnen.

Weißenberg

513. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Dezember 1979 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D in der Arbeitsmarktverwaltung, im Versorgungs- und Behindertenwesen und in der Arbeitsinspektion

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 196 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung ist auf die Grundausbildung für den Mittleren Dienst in den Verwendungsbereichen Arbeitsmarktverwaltung, Versorgungs- und Behindertenwesen und Arbeitsinspektion (ausgenommen Kanzleidiens) anzuwenden.

Grundausbildung

§ 2. (1) Die Grundausbildung erfolgt durch eine Verbindung folgender Ausbildungsarten:

1. Ausbildungslehrgang,
2. praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz).

(2) Art und Umfang der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten (Ausbildungsziele) werden für die verschiedenen Verwendungsbereiche katalogmäßig (Ausbildungsnachweis) festgelegt. Die Erreichung der einzelnen Ausbildungsziele ist in dem für jeden Bediensteten zu führenden Ausbildungsnachweis zu bestätigen.

§ 3. (1) Ausbildungslehrgänge werden für nachstehende Gegenstände eingerichtet:

1. a) Grundzüge der Österreichischen Bundesverfassung und der Behördenorganisation;
- b) Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes (einschließlich des Personalvertretungsrechtes) der Bundesbediensteten;
- c) Grundzüge des Verwaltungsverfahrens und des Gebührenrechtes;
2. Kanzleiordnung der Dienststelle, bei der der Bedienstete verwendet wird;
3. Grundzüge der Organisation und Aufgaben im Verwendungsbereich des Bediensteten (einschließlich Karteiwesen).

(2) Die Ausbildungslehrgänge sind zentral beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einzurichten; aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit kann die Durchführung eines Ausbildungslehrganges ganz oder teilweise einer Dienstbehörde des Ressorts übertragen werden.

(3) Die Durchführung der Ausbildungslehrgänge hat in zwei oder mehreren Teilen zu erfolgen, wobei der letzte Teil in Form eines Wiederholungslehrganges zu führen ist.

(4) Hat ein Bediensteter mehr als ein Drittel des für ihn vorgesehenen Ausbildungslehrganges versäumt, ist die Zuweisung (Zulassung) zu widerrufen.

§ 4. Die praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz) des Bediensteten im Rahmen der Grundausbildung erfolgt:

1. durch systematische Schulung im eigenen Tätigkeitsbereich und in den verwandten Tätigkeitsbereichen durch hierfür bestellte Bedienstete; die Unterweisung erfolgt grundsätzlich in Gruppen, ausnahmsweise — insbesondere bei zu wenigen Kandidaten — einzeln; ferner
2. durch Praxis an seinem Arbeitsplatz, wobei der Bedienstete grundsätzlich durch den unmittelbar Vorgesetzten zu betreuen ist.

§ 5. Darüber hinaus ist dem Bediensteten die zur ergänzenden Eigenvorbereitung auf die Dienstprüfung erforderliche Hilfe zu gewähren.

Dienstprüfung

§ 6. (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Dienstprüfung ist die Absolvierung der Ausbildung nach § 2 mit Ausnahme des Wiederholungslehrganges. Von der Erfüllung dieser Voraussetzung ist von der für die Zuweisung (Zulassung) zum Ausbildungslehrgang zuständigen Behörde ganz oder teilweise Nachsicht zu erteilen, soweit der Bedienstete bereits eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Zuweisung zur Dienstprüfung hat durch die für die Durchführung des Wiederholungslehrganges zuständige Behörde zu erfolgen.

§ 7. (1) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als zwei Stunden dauern.

(2) Abweichend vom Abs. 1 beträgt die Höchstdauer der Klausurarbeit für Bedienstete, die teilweise als Schreibkräfte verwendet werden, eine Stunde. Ihre schriftliche Prüfung umfaßt außerdem die Herstellung einer sauberen Abschrift von einer maschineschriebenen Vorlage mit 1 200 Vollanschlügen in längstens 10 Minuten, die nicht mehr als acht Fehler enthalten darf, und die kurzschriftliche Aufnahme von zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Diktaten mit wechselndem Stoff in der Dauer von je drei Minuten bei gleichbleibender Geschwindigkeit von je 100 Silben in der Minute sowie deren maschinschriftliche Wiedergabe innerhalb von 60 Minuten, wo-

bei ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und fehlerfreie Rechtschreibung nachzuweisen sind.

(3) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung (Ausfertigung von Formblättern und Abfassung einer einfachen Meldung) sind dem Stoffgebiet zu entnehmen, das für die mündliche Prüfung des Bediensteten vorgesehen ist. Bei der Themenstellung ist nach Möglichkeit auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

§ 8. (1) Die mündliche Prüfung umfaßt die im § 3 Abs. 1 vorgesehenen Gegenstände. Das Arbeitsgebiet des Bediensteten bildet den Schwerpunkt der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung ist in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern im Rahmen der Grundausbildung abzuhalten, wobei jede Teilprüfung zumindest jene Gegenstände zu umfassen hat, die im § 3 Abs. 1 unter einer Ziffer zusammengefaßt sind.

(3) Eine allfällige Wiederholungsprüfung ist vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat darf neben dem Vorsitzenden nicht mehr als zwei Mitglieder umfassen. Der Senatsvorsitzende muß dem Verwendungsbereich des Prüfungskandidaten angehören.

(4) Die Durchführung der Prüfung obliegt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, jenem Mitglied der Prüfungskommission, welches diesen Gegenstand im Ausbildungslehrgang vorgetragen hat.

(5) Im Prüfungszeugnis sind sämtliche Gegenstände anzuführen, auf die sich die Grundausbildung erstreckt hat. Bei Anrechnung einer Grundausbildung gemäß § 35 Abs. 1 erster Satz des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sind Ausmaß und Umfang der Anrechnung im Prüfungszeugnis zu bezeichnen.

Prüfungskommission

§ 9. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppen A bis C bestellt werden, wobei auch auf ihre Eignung als Vortragende beim Ausbildungslehrgang Bedacht zu nehmen ist.

(3) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu Stellvertretern des Vorsitzenden dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A bestellt werden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Gemäß § 186 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 tritt die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend die Prüfung für den mittleren Dienst bei den Arbeitsämtern, BGBl. Nr. 89/1973, mit Ablauf des 31. Dezember 1979 außer Kraft.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnenen Ausbildungen sind auf die Ausbildung gemäß § 2 entsprechend anzurechnen.

Weißenberg

514. Verordnung der Bundesregierung vom 11. Dezember 1979 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, der §§ 45 und 64 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 340/1965, 247/1970, 486/1971, 306/1975 und 261/1978 und der §§ 48 und 66 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 176/1966, 248/1970, 487/1971, 400/1975 und 262/1978 wird verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 beträgt:

- a) für den Beamten 3 493 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 1 503 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 375 S,
- b) für die Witwe 3 493 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 375 S,
- c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1 305 S und nach diesem Zeitpunkt 2 317 S,
- d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1 960 S und nach diesem Zeitpunkt 3 493 S,
- e) für eine frühere Ehefrau 3 493 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1980 in Kraft.

Kreisky	Androsch	Pahr	Sekanina
Salcher	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Weißenberg	Sinowatz
Lausecker		Firnberg	



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARTER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Folgende Hefte sind lagernd:

1945: Heft 3: Vergütungssteuergesetz für Wien.... S 1— 1949: Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1— 1950: Heft 2/3: Verwaltungsverfahren — Agrarverfahrens-Gesetz S 15— Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950..... S 4— Heft 5: Epidemiegesetz 1950..... S 7— 1951: Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2— Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6— Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4— Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4— Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6— 1952: Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7— Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4— 1953: Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1953 — SV-UG. 1953 S 28— Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7— 1956: Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956..... S 7-50 Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6-50 Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6-50 1957: Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsoferversorgungswesens ... S 26— Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8— 1959: Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2-80 Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959. S 50— 1961: Heft 1: Helmarbeitsgesetz 1960 S 62—	1962: Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10— Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungsge- bührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962). S 40— 1964: Heft 1: Hebammengesetz 1963 S 12— Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14— 1965: Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26— 1970: Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 S 18— 1971: Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971..... S 22— 1972: Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesgesetz- blatt 1972 S 12— 1973: Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30— Heft 2: Volksbegehrengesetz 1973 S 28— Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 S 30— 1975: Heft 1: Strafprozeßordnung 1975 (StPO) S 88— 1977: Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) S 44— 1978: Heft 1: Wehrgesetz 1978 S 65— 1979: Heft 1: Mutterschutzgesetz 1979 — MSchG .. S 50— Heft 2: Bundesgesetz über die Förderung poli- tischer Bildungsarbeit und Publizistik . S 35— Heft 3: Presseförderungsgesetz 1979 S 30—
---	--

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen